

da ein internationaler Verband sicherlich für alle ihm angeschlossenen Unterverbände von außerordentlicher Wichtigkeit ist. In erster Linie wird es sich darum handeln, Mittel und Wege zu suchen, den unlauteren Wettbewerb wirksam zu bekämpfen. Zu dieser Bekämpfung gehört vor allem, Fabrikanten und Grossisten, welche unlautere Elemente beliefern, ausfindig zu machen und entsprechende Abwehrmaßnahmen auch gegen sie zu treffen.

Ein großes Übel sind sodann vor allem die Uhrenversandgeschäfte, welche sich meistens dem Publikum gegenüber als Fabrikanten ausgeben und mehr oder weniger versteckt demselben die Überzeugung beizubringen suchen, daß es sich um Ware „ab Fabrik“ handle, die besonders vorteilhaft sei, während es sich meist um Produkte von geringster Qualität handelt. Da das Publikum im allgemeinen sich immer und immer wieder betrügen läßt, wird die Frage zu studieren sein, auf welche Weise die Öffentlichkeit am besten darüber aufgeklärt werden kann, daß die Uhr ein absoluter Vertrauensartikel ist, und daß die gute Uhr nur beim guten Uhrmacher gekauft werden kann.

Als weiterer Programmpunkt ist vorgesehen die wichtige Frage der Einstellung des Uhrmachers zum Fabrikanten und Grossisten im allgemeinen, zum Markenuhrenlieferanten im besonderen. Auf diesem Gebiete wird der Grundsatz vorangestellt werden müssen, daß vor allem ein intensives Zusammenarbeiten aller redlich denkenden Produzenten und Konsumenten im Interesse beider Teile liegt, und es wird hier die Frage zu lösen sein, in welcher Weise diese Zusammenarbeit gegenseitig unterstützt und wie die Frucht von der Spreu geschieden werden kann.

Daneben wird eine Aussprache auf internationaler Basis überall die großen und kleinen Sorgen, welche die verschiedenen Verbände und deren Mitglieder drücken, sicherlich für alle Teile viele nützliche Anregungen bringen. Erfahrungen, welche hien und drüben gemacht worden sind, können ausgetauscht und nützlich verwendet werden. Nicht zuletzt wird ein fester internationaler Zusammenschluß auf allen Gebieten dazu beitragen, zur Stabilisierung des Weltfriedens.

Zentralverband Schweizerischer Uhrmacher. (VI 3 419)

Der Präsident:  
Max Türler.

Der Sekretär:  
Dr. U. Staehelin.

**Aufforderung zur Beteiligung an der 51. Chronometer-Wettbewerb-Prüfung.** Die 51. Wettbewerb-Prüfung für Chronometer wird vom November 1927 bis März 1928 in Abteilung IV der Deutschen Seewarte abgehalten werden. Letzter Zeitpunkt für die Einlieferung der Instrumente ist der 1. November 1927, vormittags 11 Uhr. Instrumente, die später eingeliefert werden, können nicht mehr zugelassen werden. Für den Fall, daß die Mehrzahl der beteiligten Chronometermacher es wünschen sollte, schlägt die Deutsche Seewarte vor, wie in früheren Jahren vor Beginn der Prüfung in Abteilung IV der Deutschen Seewarte eine Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten stattfinden zu lassen, zu der auch die Sachverständigen der Deutschen Seewarte aufgefordert werden. Anträge betreffs Abhaltung der Sitzung und der für die Tagesordnung vorzuschlagenden Punkte sind baldmöglichst an die Deutsche Seewarte zu richten. Die Deutsche Seewarte macht jedoch darauf aufmerksam, daß sie nicht in der Lage ist, den Herren Sachverständigen und Chronometermachern Reisekosten und Tagegelder zu gewähren. Als Zeitpunkt der Sitzung ist der 1. November, vormittags 11 Uhr, vorgesehen worden. (VI 1 432)

**Hindenburg-Dank.** Am 2. Oktober 1927 begeht unser Reichspräsident und Feldmarschall von Hindenburg seinen 80. Geburtstag. An diesem Tage wird ihm eine Gabe des gesamten deutschen Volkes überreicht werden. Sie ist seinem ausdrücklichen Wunsche entsprechend für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bestimmt. Er, der nie an sich selbst gedacht hat, sondern sich und seine ganze Kraft immer in den Dienst des Vaterlandes zu stellen gewohnt gewesen ist, hat gebeten, von einem Geschenk an ihn selbst abzusehen. Allen, die in Liebe und Verehrung zu ihm aufblicken, wird es trotzdem am Herzen liegen, durch eine persönliche Gabe ihre Dankbarkeit für alles das zu bezeugen, was er dem deutschen Volke in seinen schweren Tagen gewesen ist und was seine selbstlose Pflichterfüllung auch heute noch bedeutet.

Aus diesem Gefühl heraus wird seit längerer Zeit der Gedanke erwogen, ihm, dem Verteidiger der Heimat, der in siegreichen Schlachten das deutsche Vaterland vor feindlichem Einfall bewahrt hat, ein Stück deutscher Erde, nämlich den alten Hindenburgschen Familienbesitz zum Geschenk zu machen. Dieser, nicht weit gelegen von der Stätte seiner Siege, soll erworben werden. Ein Teil soll alten Soldaten zur Siedlung überlassen, der andere dem Feldmarschall selbst und seinen Nachkommen übergeben werden.

Von allen Soldaten, die unter dem Feldmarschall gefochten haben, ist dieser Gedanke ausgegangen. Die unterzeichneten Wirtschaftsverbände nehmen ihn freudig auf. Eine öffentliche

Sammlung lehnen sie ab. Sie bitten nur auf diesem Wege jeden, ein Scherlein beizutragen, damit das, was des Deutschen vornehmste Eigenschaft ist, die Dankbarkeit, sich durch die Tat bezeugen kann.

Für die deutsche Landwirtschaft: Brandes.  
Für die deutsche Industrie: Duisberg.  
Für den deutschen Einzelhandel: Grünfeld.  
Für das deutsche Handwerk: H. Plate.  
Für den deutschen Groß- und Überseehandel: Ravené.  
Für das deutsche Bank- und Bankiergewerbe: Rießer.  
Für die deutsche Schifffahrt: Graf Rödern.  
Für die deutschen Privatversicherungen: Schäfer.

**Errichtung einer Installationszentrale in Berlin zur Absatzförderung im Elektrogewerbe.** Verhandlungen zwischen dem Elektro-Großhandel in Berlin in Zusammenarbeit mit der Bewag und dem Installationsgewerbe haben zur Errichtung einer Installationszentrale geführt, die eine wesentliche Förderung des Elektrobedarfs bezweckt. Vertreter der Installationszentrale sollen bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen und für Anlagen, Heiz- und Kochapparate, Beleuchtungskörper usw. werben. In der Aufbringung des Kapitals in Form eines zinslos gewährten Darlehns teilen sich der Reichsverband des Beleuchtungs- und Elektro-Großhandels und die Elektro-Großhändler und -Exporteurvereinigung. Die Verteilung der Aufträge erfolgt nach einem bestimmten System an die angeschlossenen Installateure. Den Kunden werden Teilzahlungen gestattet, während die Bezahlung der Rechnung durch die Bewag an die Installationszentrale erfolgt. Die Installateure verpflichten sich, das benötigte Material nur bei den angeschlossenen Großhandelsfirmen zu kaufen. Man erhofft durch dieses Vorgehen eine Steigerung des Absatzes im Elektrogewerbe. (VI 1 425) RH.

**Die Zulässigkeit der Zwangsinnungen.** In Nr. 30 der UHRMACHERKUNST auf Seite 540 gaben wir bereits den Ausgang des Gerichtsverfahrens bekannt, das ein Hamburger Ingenieur wegen Verweigerung der Zugehörigkeitspflicht zur Zwangsinnung angestrengt hatte. Bekanntlich behauptete der Ingenieur, daß alle Zwangsinnungen verfassungswidrig seien. Das Hamburgische Obergericht lehnte die Ansprüche des Ingenieurs ihrem vollen Umfange nach und auf dessen Kosten ab. Aus der umfangreichen Begründung sei folgendes angeführt:

Der Artikel 159 der Reichsverfassung handelt von der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und der Vereinigung zu diesem Zwecke. Zwangsinnungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes, der gewisse Personen kraft ihres Berufes ohne weiteres angehören, ähnlich gewissen Organisationen auf dem Gebiete der Sozialversicherung. Artikel 159 der Reichsverfassung behandelt den freiwilligen Zusammenschluß — ob auch den unfreiwilligen, ist umstritten —, insofern ist also eine Zwangsinnung keine Vereinigung im Sinne des Artikels 159 RV. Weiterhin liegen aber die Aufgaben der Zwangsinnungen, wie der Innungen überhaupt, soweit sie ihnen vom Gesetz übertragen sind, keineswegs auf dem Gebiete der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, sondern auf anderen, im Gesetz einzeln genannten Gebieten. Den Innungen ist nur nicht das Recht beigelegt, auch den sogenannten Wirtschaftskampf in den Kreis ihrer Aufgaben zu ziehen. Daraus ergibt sich, daß das Zwangsinnungswesen keineswegs durch Artikel 159 RV. beseitigt worden ist. Es kann höchstens die Frage aufgeworfen werden, wie weit die Betätigung der Innungen auf dem Gebiete des Wirtschaftskampfes durch Artikel 159 RV. berührt wird. Soweit ersichtlich, ist auch bisher von keiner Seite der Fortbestand der Zwangsinnungen bestritten worden.

Aus dem Urteil geht hervor, daß die Zwangsinnungen nicht im Widerspruch mit der Reichsverfassung stehen und daß auch andererseits von einem Verbot hinsichtlich der Betätigung der Innungen zu Fragen, die auf dem Gebiete der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen liegen, keine Rede sein kann. (VI 1 428)

**Gesetzlicher Schutz für Markenartikel.** Die Bemühungen der Markenartikelfabrikanten nach einem weitergehenden Preisschutz ihrer Artikel, sei es durch die Rechtsprechung, sei es durch eine Gesetzesnovelle, sind größtenteils nicht auf Beifall gestoßen. Im allgemeinen hält man einen solchen Schutz für technisch kaum ausführbar, und die Rechtsprechung ist den Vorstellungen der Markenfabrikanten nur insoweit gefolgt, als sie eine Unterlassungs- und Schadenersatzpflicht statuierte für den Fall, daß in der Kette Fabrikant — Grossist — Detaillist einer der Kontrahenten durch die Verschleuderung gegen seine Vertragspflicht verstieß. Die Reichsregierung hat sich zur Schaffung einer Gesetzesnovelle nicht veranlaßt gesehen, auch die große Öffentlichkeit war jenen Bestrebungen abhold. Nunmehr haben Reichstagsabgeordnete von der Bayerischen Volkspartei im Reichstag den Antrag eingebracht, ein Qualitätsmarkenschutzgesetz zu schaffen (Reichstagsdrucksache W. 3411). Danach soll als Qualitätsmarke nur eine solche gelten, für die nach Festigkeit, Reinheit des Gehalts